

Weisung über das Führen akademischer Titel an der Universität Zürich

(vom 27. Mai 2014)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Allgemeiner Teil

§ 1. Voraussetzungen

¹Akademische Titel können geführt werden, wenn sie durch die Universität Zürich verliehen wurden oder wenn die verleihende Institution eine im Herkunftsland durch die jeweils zuständige Instanz anerkannte und akkreditierte Hochschule ist, die zur Verleihung des Titels berechtigt ist.

²Die Titel müssen ordnungsgemäss entsprechend dem jeweiligen Hochschulrecht des Herkunftslandes verliehen worden sein.

§ 2. Form der Führung der Titel

¹Der Titel ist in der verliehenen „Originalform“ zu führen. Falls die verleihende Institution, insbesondere die Universität Zürich, eine Abkürzung oder eine Übersetzung des Titels zulässt, kann diese anstelle der verliehenen Form verwendet werden.

²Ein extern erworbener Titel kann nicht in einen entsprechenden Titel der Universität Zürich umgewandelt werden.

³Wurde ein Titel nicht in lateinischer Schrift verliehen, so ist dieser auf Englisch zu übersetzen.

II. Besonderer Teil

§ 3. Professorentitel

¹Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren der Universität Zürich sind berechtigt, während der Dauer ihrer Anstellung und nach der Emeritierung den Professorentitel zu führen. Die Erweiterte Universitätsleitung kann die Weiterführung des Professorentitels auf Antrag der Fakultät auch Professorinnen und Professoren gestatten, welche die Universität aus anderen Gründen verlassen (§ 8 Abs. 6 Universitätsordnung).

²Assistenzprofessorinnen und -professoren der Universität Zürich sind berechtigt, während der Dauer ihrer Anstellung den Professorentitel zu führen (§ 9 Abs. 5 Universitätsordnung).

³Titularprofessorinnen oder -professoren der Universität Zürich wird der Titel einer Professorin oder eines Professors für die Dauer der Dozententätigkeit verliehen. Sie können diesen auch tragen, wenn sie aus Altersgründen zurücktreten. Bei einem früheren Rücktritt kann die Weiterführung des Titels durch die Erweiterte Universitätsleitung bewilligt werden (§ 15 Universitätsordnung).

⁴Der Professorentitel oder seine Abkürzung „Prof.“ wird vor dem Namen geführt.

⁵Für die Führung von Professorentiteln, die von anderen Hochschulen verliehen wurden, sind die Bestimmungen der verleihenden Hochschule massgebend.

§ 4. Titel von Privatdozierenden und Klinischen Dozierenden

¹Der Titel „Privatdozentin oder -dozent“ der Universität Zürich wird für die Dauer der Dozententätigkeit verliehen und kann bei Rücktritten aus Altersgründen auch danach geführt werden (§ 15 Universitätsord-

nung). Die entsprechende Abkürzung „PD“ wird vor dem Namen geführt. Eine Übersetzung von „PD“ als „PhD“ (Doctor of philosophy) ist unzulässig.

²Der Titel einer „Klinischen Dozentin oder eines Klinischen Dozenten“, der durch die Erweiterte Universitätsleitung verliehen wurde, erlischt mit Rücktritt von der Lehrtätigkeit oder durch Entzug durch die Erweiterte Universitätsleitung (§ 17a Universitätsordnung). Die Abkürzung „KD“ ist vor dem Namen zu führen.

§ 5. Dokortitel

¹Der Dokortitel ist wie verliehen zu tragen. Der Titel oder die Abkürzung „Dr.“ ist mit oder ohne fachlichem Zusatz vor oder nach dem Namen zu führen.

²Insbesondere wird ein extern verliehener Titel „Doctor of Philosophy“ (Abkürzung „PhD“) nach dem Namen geführt. Eine Substitution durch „Dr.“ ist zulässig, nicht aber das gleichzeitige Führen von „Dr.“ vor und „PhD“ nach dem Namen für denselben verliehenen Titel.

³Der Titel „Dr. des.“ darf nur verwendet werden, wenn ein Erlass dessen Verwendung gestattet.

§ 6. Bachelor- und Masterabschluss, Lizentiat und Diplom

Bachelor- und Masterabschlüsse sowie Lizentiate und Diplome der Universität Zürich sind wie verliehen zu tragen. Der Titel und die Abkürzung sind mit dem methodischen Zugang¹ zu führen; Bachelor- und Mastertitel nach dem Namen und Lizentiat sowie Diplom entweder vor oder nach dem Namen. Die wissenschaftliche Ausrichtung muss nicht angegeben werden.

§ 7 Englische Bezeichnungen

Die von der Universität Zürich verliehenen Titel können entweder auf Deutsch oder Englisch geführt werden. Die englische Übersetzung von Titeln der Universität Zürich ist gemäss der offiziellen Übersetzung auf der Diplommurkunde oder wenn nicht vorhanden gemäss Terminologie-Datenbank zu führen.

§ 8. Überprüfen der Titel

¹Jede oder jeder Angehörige der Universität Zürich ist verpflichtet, die Bestimmungen der vorliegenden Weisung einzuhalten.

²Bei Anstellung oder Antragstellung sind die Titel von der anstellenden oder antragstellenden Organisationseinheit zu überprüfen.

³Übersetzungen von Urkunden in nicht lateinischer Schrift sind beglaubigen zu lassen.

III. Schlussbestimmung

§ 9. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

¹ „Methodischer Zugang“ ist ein Fachterminus für den zweiten Teil des Titels, also beispielsweise „A“ in „BA“ und „MA“ oder „Sc“ in „BSc“ und „MSc“.

Anhang

Rechtliche Grundlagen für das Führen von akademischen Titeln, die nicht von der Universität Zürich erlassen wurden

a) **Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV) (28.5.2008)**

§ 13 Abs. 2 Bekanntmachung

Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.

b) **EU-Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (Beitritt der Schweiz 2011)**

Artikel 54 Führen von akademischen Titeln

Unbeschadet der Artikel 7 und 52 trägt der Aufnahmemitgliedstaat dafür Sorge, dass die betreffenden Personen zum Führen von akademischen Titeln ihres Herkunftsmitgliedstaats und gegebenenfalls der entsprechenden Abkürzung in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaats berechtigt sind. Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses aufgeführt werden, die bzw. der diesen akademischen Titel verliehen hat. Kann die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in Letzterem eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die die betreffende Person aber nicht erworben hat, so kann der Aufnahmemitgliedstaat vorschreiben, dass die betreffende Person ihren im Herkunftsmitgliedstaat gültigen akademischen Titel in einer vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Form verwendet.

c) **Anerkennungsabkommen der Schweiz mit Österreich, Deutschland, Italien und Frankreich betreffend Vergleichbarkeit von akademischen Studiengängen und Diplomen**

Geregelt ist in den Abkommen mit Deutschland (Art. 5), Österreich (Art. 4) und Italien (Art. 5) auch das Führen akademischer Grade im jeweils anderen Land.

Art. 5 des Abkommens mit Deutschland

Der Inhaber eines akademischen Grades ist berechtigt, diesen in der Form zu führen, wie er im Staat der Verleihung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

Art. 4 des Abkommens mit Österreich

Akademische Grade aus einem Staat dürfen im jeweils anderen Staat wie im Staat der Verleihung dem Namen in vollem Wortlaut oder mit der offiziellen Abkürzung (entsprechend der Verleihungsurkunde und/oder den gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftsstaates) voran- bzw. nachgestellt werden und sind auf Verlangen auch in Urkunden einzutragen. In der Schweiz gelten hierbei die Regelungen der CRUS, des EVD und der EDK. In Österreich gilt § 88 des Universitätsgesetzes 2002 – UG; Schweizer Grade sind wie jene der EWR-Staaten in öffentliche Urkunden einzutragen. Der entsprechende akademische Grad des Aufnahmestaates wird nicht geführt. Das Recht zur Führung akademischer Grade bewirkt keine weiteren Rechte; insbesondere schliesst es die Nostrifizierung (d.h. die Umwandlung in einen inländischen Studienabschluss) nicht ein, selbst wenn in der Benennung mancher akademischer Grade kein Unterschied zu akademischen Graden des jeweils anderen Staates besteht; in diesen Fällen kann die Unterscheidung nur auf Grund der Verleihungsurkunde erfolgen. – Berufsbezeichnungen, Be-

rufstitel oder andere Bezeichnungen sind keine akademischen Grade und fallen daher nicht unter Art. 4.

Art. 5 des Abkommens mit Italien

Der Inhaber oder die Inhaberin eines an einer Hochschule des einen Vertragsstaates erworbenen Titels ist berechtigt, diesen im anderen Vertragsstaat in der Form zu führen, wie er im Staate, in dem er verliehen wurde, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.